

# ENTWURF der Haushaltssatzung der Stadt Wiehl für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.572.852 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	65.680.063 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.022.325 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.496.861 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.820.282 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.015.490 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	11.600.255 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	1.700.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

11.600.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

25.299.900 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.107.211 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 430 v.H. |

## § 7

### Budgetierungsregelungen der Stadt Wiehl

1. Budgets im Sinne des § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet (Fachbudgets). Gleichfalls werden investive Maßnahmen auf der Ebene der Produktgruppe ebenfalls zu einem Fachbudget verbunden. Abweichend zu den vorstehenden Regelungen bilden alle Investitionsmaßnahmen innerhalb der jeweiligen Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (z.B. ISEK Wiehl oder ISEK Bielstein) ein eigenes Budget und sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die sowohl bei den Primär- als auch den Sekundärkostenstellen veranschlagten Haushaltsmittel, die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung zur Verteilung auf die Produkte in den Zeilen 13 bis 16 der Teilergebnispläne vorgesehen sind, werden nicht in das Fachbudget einbezogen. Die darin enthaltenen Geschäftsaufwendungen auf den Hilfskostenstellen bilden ein eigenes Budget (Sachbudget). Darüber hinaus werden auch die Erträge und Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung in den Zeile 27 und 28 der Teilergebnispläne nicht in die Fachbudgets einbezogen.
3. Das gleiche gilt auch für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen, die Gebäudekostenstellen des FB 7 und die Bewirtschaftungskostenstellen des FB 5. Diese vier Aufwandsarten und zwei Kostenstellengruppen werden jeweils für sich zu einem Budget zusammengefasst (Sachbudget).
4. Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgets (Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen) obliegt den entsprechenden Produktgruppenverantwortlichen. Bei erkennbaren Abweichungen ist es Aufgabe des Verantwortlichen rechtzeitig steuernd einzugreifen.
5. Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen:  

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierter Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die Verwendung in der jeweiligen Produktgruppe. Dies gilt auch für die Investitionen im Finanzplan.
6. Sperrvermerke:  

Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen/Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Wiehl, 24.10.2017

Aufgestellt:



Axel Brauer  
Stadtkämmerer

Festgestellt:



Ulrich Stücker  
Bürgermeister